

**Niederschrift**  
**über die 4. Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Stapel**  
**-öffentlich-**  
(Sitzung ST-FA 05.02.2024 | 369264)

---

<b>Ort:</b>	Niemeyer´s Landgasthof, Hauptstraße 22, 25879 Stapel
<b>Sitzungsdatum:</b>	Montag, 5. Februar 2024
<b>Beginn:</b>	19:00 Uhr
<b>Ende:</b>	21:00 Uhr

---

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>	<b>Vertretung für</b>	<b>Anmerkung</b>
-------------	-----------------	-----------------------	------------------

**a) stimmberechtigte Anwesende:**

Jöns, Rolf	Ausschussvorsitzender		
Dierks, Hans-Johann	Ausschussmitglied		
Krzewinsky, Michael	Ausschussmitglied		
Pawlak, Heiko	Ausschussmitglied		
Staben, Maurice	Ausschussmitglied		

**b) nicht stimmberechtigte Anwesende:**

Lundelius, Jörg	Bürgermeister		
Rickert, Marcus	Gemeindevertreter		
Peters, Ralf	Gemeindevertreter		
Zimmer, Markus	Gemeindevertreter		
Mahmens, Britta	Gemeindevertreterin		
Staack, Tore	Gemeindevertreter		
Wagener, Sven	Verwaltung		
Lilienthal, Marco	Verwaltung, Protokoll		

**c) Abwesende Mitglieder (entschuldigt):**

**d) Abwesende Mitglieder (unentschuldigt):**

## Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten dieser Sitzung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Sachstand Kultur im Ohlsen-Haus
6. Bericht des Kämmers
7. Beschluss über Zuschussanträge von Vereinen und Verbänden
8. Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG; Ausgliederung des Netzgeschäftes auf eine neue Tochtergesellschaft (Schleswig-Holstein Netz GmbH) ST-FA-24/2023-2028
9. Feuerwehrangelegenheiten; ST-FA-25/2023-2028  
hier: Zusatzkosten aufgrund der Beschaffung von persönlicher Ausrüstung, Helmen, Fahrschul Ausbildung und persönlicher Ausrüstung für die Jugendfeuerwehr
10. Entscheidung über die Gründung eines Seniorenbeirates mit Beschluss einer Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirats in der Gemeinde Stapel ST-FA-26/2023-2028
11. Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern in der Gemeinde Stapel zum Jahreswechsel ST-FA-27/2023-2028
12. Beschluss über die Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Stapel ST-FA-28/2023-2028
13. Fahrbüchereiversorgung in der Gemeinde Stapel ST-FA-31/2023-2028
14. Anfragen und Mitteilungen
21. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil

---

Marco Lilienthal  
Protokollführer

---

Rolf Jöns  
Ausschussvorsitzender

---

**1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung** (369090)

---

**Sachverhalt:**

Der Ausschussvorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt fest,

- dass die Mitglieder des Finanzausschusses durch Einladung vom 25.01.2024 auf Montag, den 05.02.2024, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden sind;
- dass Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung öffentlich bekannt gegeben worden sind;
- dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben wurden;
- dass der Ausschuss nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Der Vorsitzende beantragt, die Tagesordnung um den TOP 5 „Sachstand Kultur im Ohlshaus“ zu erweitern.

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss beschließt, die Tagesordnung um TOP 5 zu erweitern. Alle weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend um einen TOP nach hinten.

---

**Abstimmung:**

<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>befangen</b>
5	0	0	0

---

**2. Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten dieser Sitzung** (369103)

---

**Beschluss:**

Auf Antrag des Ausschussvorsitzenden wird die Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 15 bis 20 ausgeschlossen, da im Sinne von § 35 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung überwiegende Belange des öffentlichen Wohls bzw. berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

---

**Abstimmung:**

<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>befangen</b>
5	0	0	0

---

**3. Einwohnerfragestunde** (369104)

---

**Sachverhalt:**

Es werden keine Fragen gestellt.

---

**4. Bericht des Ausschussvorsitzenden** (369142)

---

**Sachverhalt:**

Der Ausschussvorsitzende teilt mit, dass die Bemühungen zur Ortskernentwicklungsplanung derzeit ins Stocken geraten sind, da die angestrebten Fördermittel aus den GAK-Mitteln nicht freigegeben sind. Die Freigabe wird zunächst abgewartet.

---

**5. Sachstand Kultur im Ohlsen-Haus** (369144)

---

**Sachverhalt:**

Der Ausschussvorsitzende berichtet über eine Anfrage, ob die Veranstaltungen unter der Trägerschaft der Gemeinde stattfinden können.

Seitens der Verwaltung wurde von dieser Verfahrensweise aus versicherungsrechtlichen Gründen abgeraten - mit der Empfehlung, zur Durchführung von Veranstaltungen ggf. einen neuen eigenständigen Verein zu gründen.

Der Ausschuss schlägt vor, dass es ein Gespräch mit der Antragstellerin, dem Bürgermeister und der Verwaltung (Frau Isernhagen) geben sollte, um die möglichen Konstellationen zu besprechen. Das Gespräch soll möglichst vor der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung stattfinden.

**Beschluss:**

Eine Beschlussfassung erfolgt nicht.

---

**6. Bericht des Kämmers** (369147)

---

**Sachverhalt:**

Der Ausschussvorsitzende erteilt Herrn Lilienthal das Wort.

Dieser berichtet kurz über einige Mehreinnahmen im Bereich der Mieten sowie über eine Schadensregulierung.

Ferner teilt er mit, dass die Haushaltssatzung 2024 mit der entsprechenden Kreditermächtigung seitens der Kommunalaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt der aufschiebenden Bedingung der Vorlage des Förderbescheides auf Gewährung einer Zuwendung

in Höhe von 750.000 € im Rahmen der Ortsentwicklung (GAK-Mittel) genehmigt wurde. Die Kommunalaufsichtsbehörde weist in der Genehmigung darauf hin, dass die Gemeinde an dem eingeschlagenen Weg der Haushaltskonsolidierung festhalten sollte.

---

**7. Beschluss über Zuschussanträge von Vereinen und Verbänden (369152)**

---

**Sachverhalt:**

Dem Ausschussvorsitzenden liegen mehrere Zuschussanträge vor.

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, folgende Zuschüsse zu gewähren:

Musikzug Stapel	2.400 €
Heimatbund OV Stapel	200 €
Stopler Theoderlüüd	200 €
DRK Ortsverein Stapel	200 €
St. Johannis Schützengilde Norderstapel	200 €
Scheibengilde Süderstapel	200 €
Ringreiterverein Einigkeit Norderstapel	200 €
Verein Natur- und Landschaftsschutz Süderstapel	200 €
Jagdgemeinschaft Norderstapel	200 €

---

**Abstimmung:**

<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>befangen</b>
5	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

---

**8. Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG; Ausgliederung des Netzgeschäftes auf eine neue Tochtergesellschaft (Schleswig-Holstein Netz GmbH) (369157)**

---

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Stapel hält eine Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG (SH Netz) mit 406 Aktien. Auf den Informationsveranstaltungen im September/Oktober 2023 wurde den Kommunen ein Maßnahmenpaket zur Umsetzung der Energiewende vorgestellt. Dies beinhaltet auch die Gründung der neuen „Schleswig-Holstein Netz GmbH“ als 100%ige Tochtergesellschaft der SH Netz zum 01.07.2024.

Die SH Netz führt folgende Aspekte für die Ausgliederung an:

*„Vor dem Hintergrund des steigenden Finanzierungsbedarfs für die Umsetzung der Energiewende sowie der veränderten Zinsvorgaben der Bundesnetzagentur und der sich dadurch*

*perspektivisch reduzierenden Ertragskraft des Netzgeschäftes soll eine langfristige Sicherstellung einer regulatorisch angemessenen und unternehmerisch flexiblen Aufstellung der SHNG erfolgen.*

*Dazu wird der Netzbetrieb der dazugehörigen Netze sowie die Mitarbeitenden in diese 100%ige Tochtergesellschaft ausgegliedert bzw. gehen dorthin über. Diese Gesellschaft übernimmt damit die Rolle des Netzbetreibers in Schleswig-Holstein, während die SH Netz zukünftig die Funktion einer Beteiligungsholding einnimmt.*

*Das Ergebnis der neuen Tochtergesellschaft soll mittels eines Ergebnisabführungsvertrages an die SH Netz abgeführt werden.*

*Die Stellung der kommunalen Anteilseigner der SH Netz wird durch die Ausgliederung nicht beeinträchtigt. Die vier kommunalen Vertreter im Aufsichtsrat der SH Netz sollen zukünftig auch einen Sitz im Aufsichtsrat der Tochtergesellschaft erhalten. Der bestehende Ergebnisabführungsvertrag zwischen SH Netz und HanseWerk wird von der Ausgliederung ebenfalls nicht beeinflusst. Es entsteht keine Nachschusspflicht für die Anteilseigner.*

*Die wirtschaftlichen Vorteile aus dieser Maßnahme übersteigen die administrativen Belastungen (z.B. ein zusätzlicher Jahresabschluss) erheblich.*

*Das Modell ist ein für Infrastrukturbetreiber übliches und anerkanntes Modell und wird auch bei anderen auch kommunalen Energienetzbetreibern angewendet.*

*Die Umsetzung bedarf der Zustimmung auf der Hauptversammlung der SH Netz AG am 10.04.2024.“*

Zwischenzeitlich hat ein Austausch zwischen Vertretern von HanseWerk, der unteren Kommunalaufsichtsbehörden und der obersten Kommunalaufsichtsbehörde stattgefunden.

Die Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg hat nunmehr per Rundverfügung vom 28.12.2023 mitgeteilt, dass

1. die Ausgliederung der SHN GmbH aus der SHN AG zu einer mittelbaren Beteiligung der Gemeinde an der SHN GmbH führt
2. die Entscheidung über die mittelbare Beteiligung nach § 28 Nr. 18a) GO der Gemeindevertretung obliegt
3. es eines Anzeigeverfahrens nur bedarf, wenn die Gemeinde mit mehr als 25 % an dem Unternehmen beteiligt ist (Anmerkung der Verwaltung: eine Beteiligung > 25 % liegt nicht vor)
4. bei der Betrachtung der Überschreitung des gemeindlichen Anteils auf jede einzelne Gemeinde abzielen ist, was bei keiner Gemeinde der Fall sein dürfte
5. die Notwendigkeit für die Gemeindevertretungen besteht, sich mit der Ausgliederung zu befassen, es jedoch keine Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde besteht
6. die fehlende Anzeigeverpflichtung die Gemeinden nicht entbindet, das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine mittelbare Beteiligung zu prüfen. Hierzu können u.a. die FAQ-Liste vom 12.10.2023, das Schreiben der HanseWerk AG vom 06.11.2023 sowie der Entwurf des Gesellschaftsvertrages herangezogen werden.

Die Rundverfügung der Kommunalaufsicht sowie die FAQ-Liste, das Schreiben der HanseWerk AG und der Entwurf des Gesellschaftsvertrages sind dieser Vorlage angefügt.

**Der Beschluss über die Zustimmung zur Neugründung / Ausgliederung der SHN GmbH sollte nunmehr vor der Hauptversammlung der SH Netz AG (10.04.2024) gefasst werden.**

Zusatzinformationen zur Veräußerung / zum Erwerb von Aktien:

Ein weiteres Themenfeld wird bekanntermaßen dann die Entscheidung über eine etwaige Veräußerungsabsicht der derzeit gehaltenen Aktien sein. Gemäß Mitteilung des Treuhänders wäre der reguläre Veräußerungstichtag der 11.04.2024. Im Jahr 2024 wird es einen Veräußerungszeitraum vom 11.04.2024 bis zum 30.06.2024 geben. **Eine Veräußerungsabsicht ist dann bis zum 15.06.2024 gegenüber dem Treuhänder anzuzeigen.**

Es wird darauf hingewiesen, dass das seinerzeit seitens der Gemeinde aufgenommene Darlehen zur Finanzierung der Aktien ebenfalls zum 30.06.2024 endfällig ist. Daher wird auch hierüber zu gegebener Zeit ein Beschluss zu fassen sein.

Zusätzlich wird es einen Erwerbszeitraum vom 01.07.2024 bis zum 30.09.2024 geben, währenddessen Aktien der SH Netz AG zu den Konditionen des neuen Beteiligungsangebotes erworben werden können.

Die HanseWerk AG hat per Mail vom 13.12.2023 mitgeteilt, dass sie sich Anfang März 2024 mit weiteren Online-Informationsveranstaltungen an die Gemeinden wenden wird, um die konkreten Beschlussfassungspunkte der Partnerversammlung und der Hauptversammlung zu erläutern und die Konditionen des Beteiligungsangebotes ab 2024 vorzustellen.

Bezüglich der Beschlüsse zur Veräußerungsabsicht (ggf. Erwerbsabsicht) wird somit noch eine gesonderte Sitzungsvorlage erstellt, sobald entsprechende gesicherte Daten der Hansewerk AG vorliegen.

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, der Neugründung der Schleswig-Holstein Netz GmbH mittels Ausgliederung aus der Schleswig-Holstein Netz AG zuzustimmen.

---

**Abstimmung:**

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
5	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

---

**9. Feuerwehrangelegenheiten;  
hier: Zusatzkosten aufgrund der Beschaffung von persönlicher Ausrüstung, Helmen,  
Fahrschulaausbildung und persönlicher Ausrüstung für die Jugendfeuerwehr  
(369158)**

---

**Sachverhalt:**

Die Freiwillige Feuerwehr Stapel richtet den anliegenden Antrag an die Gemeindevertretung mit der Bitte um Zustimmung zur Beschaffung.

Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung:

Aus- und Fortbildung	7.000 EUR
Bekleidung (unter 250 EUR)	8.500 EUR
Gerät und Ausstattung (Einzelpreis über 250 EUR)	8.000 EUR

Nähere Erläuterungen erfolgen durch die Gemeindeführung.

Eine Bezuschussung aus der Feuerschutzsteuer ist wie folgt möglich:

Bekleidung für die Jugendfeuerwehr: 70% der Kosten

Helme und Funkmeldeempfänger (3.550 EUR)

30% der Kosten

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, der Beschaffung im o.g. Rahmen zuzustimmen.

---

**Abstimmung:**

<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>befangen</b>
4	0	1	0

Der Beschluss wurde mit 4 Stimmen angenommen.

---

**10. Entscheidung über die Gründung eines Seniorenbeirates mit Beschluss einer Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirats in der Gemeinde Stapel (369164)**

---

**Sachverhalt:**

In der Gemeinde Stapel besteht der Wunsch, die Bedürfnisse und Mitbestimmungsinteressen der gesellschaftlich relevanten Gruppe der Seniorinnen und Senioren stärker in den Mittelpunkt zu rücken, ihren Anregungen und Wünschen deutlicher Gehör zu verleihen. Um diesem Ziel näher zu kommen und die gesellschaftliche Teilhabe dieser Bevölkerungsgruppe zu fördern, soll für ältere Mitbürger\*innen in der Gemeinde eigens ein Beirat geschaffen werden, der unterhalb der Ebene der Ausschüsse wirken soll. Die Gemeindevertretung möchte dafür auf Grundlage einer Satzung die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen.

Die bisherigen Empfehlungen des Landes sehen die Bildung eines Seniorenbeirates vorzugsweise auf Amtsebene vor. Amtsangehörigen Gemeinden wird bei Bildung von Beiräten insoweit empfohlen, hinsichtlich der Größe und des möglichen Aufgabenvolumens eher zurückhaltend zu agieren. Die Gemeinde Stapel wünscht sich einen Beirat mit fünf Mitgliedern. Diese Anzahl markiert die maximale Mitgliederzahl.

In geführten Vorgesprächen hat sich herausgestellt, dass die Gemeinde für die Bildung des Seniorenbeirats die Form einer unmittelbaren Wahl durch die über 60jährigen Einwohnerinnen und Einwohner präferiert, so dass dieses Wahlverfahren in der Form einer Briefwahl in den vorliegenden Satzungsentwurf übernommen wurde. Wahlberechtigung und Wählbarkeit wurden auf die Regelungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes abgestimmt.

Alle weiteren wichtigen Rahmenbedingungen werden in der vorliegenden Satzung zusammengefasst. Der Seniorenbeirat ist lediglich ein beratendes Gremium. Die kommunalverfassungsrechtlichen Grenzen seiner Beteiligung ergeben sich daraus, dass der Seniorenbeirat auch bei der Bildung mittels Satzung durch die Gemeindevertretung weder Teil dieser Vertretung noch Teil der Verwaltung ist.

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss fasst den Empfehlungsbeschluss, die Gemeindevertretung der Gemeinde Stapel möge sich zur Gründung eines Seniorenbeirats bekennen und die Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirats in der Gemeinde Stapel in der Fassung des vorliegenden Entwurfs beschließen.

Ferner empfiehlt der Finanzausschuss, im Rahmen der Entschädigungssatzung keine Entschädigung für die Mitglieder des Seniorenbeirates aufzunehmen.

---

**Abstimmung:**

<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltungen</b>	<b>befangen</b>
4	1	0	0

Der Beschluss wurde mit 4 Stimmen angenommen.

---

**11. Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern in der Gemeinde Stapel zum Jahreswechsel** (369167)

---

**Sachverhalt:**

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (klassisches Silvesterfeuerwerk) ist geregelt in den §§ 4, 6, 9 Abs. 3, 16 Abs. 3, 20 Abs. 3, 22 Abs. 5 und der §§ 29 und 39 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in Verbindung mit der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV). Hiernach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (nachstehend Silvesterfeuerwerk) in der Zeit vom 02.01. bis zum 30.12. eines Jahres untersagt, es sei denn, es liegt ein Erlaubnis- oder Befähigungsschein (klassifizierte Feuerwerker) vor.

Die §§ 23 und 24 der 1. SprengV schränken das Abbrennen auch über den Jahreswechsel weiter ein:

„§ 23 (1) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.“

§ 24 (2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, daß pyrotechnische Gegenstände

- der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und
- der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben.

Zuständig für die Untersagung ist nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts der Amtsvorsteher des Amtes Kropp Stapelholm. Der Amtsvorsteher nimmt diese Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Aufgrund der besonderen Bebauung mit Reetdachhäusern in der Gemeinde Stapel wird durch den Amtsvorsteher seit Jahren durch Erlass einer Allgemeinverfügung für die Gemeinde Stapel folgendes angeordnet:

**Hiermit ordne ich an, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Gemeinde Stapel am 31.12.XXXX und 01.01.XXXX mit Ausnahme des innerörtlichen Uferstrandstreifens im Ortsteil Süderstapel (Strandgelände) an der Eider nicht abgebrannt werden dürfen. Beim Abbrennen am Uferstrandstreifen ist darauf zu achten, dass die o.g. pyrotechnischen Gegenstände mit Aufstiegsfunktion nicht durch Windeinwirkungen in die geschlossene Ortslage der Gemeinde Stapel gelangen. Im Außenbereich der Gemeinde Stapel ist das Abbrennen dieser Feuerwerkskörper in einem Umkreis von 300 m zu stroh- und reetgedeckten Häusern und anderen brandgefährdeten Objekten wie landwirtschaftlichen Betrieben oder Biogasanlagen verboten.**

Das Verbot in der Gemeinde Stapel ist im Amtsbereich Kropp-Stapelholm das weitestgehende. Die vorstehenden Erläuterungen werden zur Kenntnis übersandt. Über Art und Umfang entscheidet jedoch entsprechend der gesetzlichen Regelungen das Amt. Vorschläge aus der Gemeinde werden jedoch gerne entgegengenommen. Eine Berücksichtigung finden diese jedoch nur, wenn sie diesen gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen.

**Beschluss:**

Der Ausschuss nimmt die Vorgehensweise der Amtsverwaltung zur Kenntnis. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht.

---

**12. Beschluss über die Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Stapel** (369174)

---

**Sachverhalt:**

Erneut steht das Thema „Entschädigungssatzung“ inzwischen zum wiederholten Male auf der Tagesordnung. Der Wunsch zur Änderung der bislang rechtskräftigen Satzung wurde aus dem Gremium selbst geäußert. Die wesentlichen Inhalte wurden in den vergangenen Monaten bereits in den gemeindlichen Gremien ausführlich diskutiert. Wunschgemäß ist der Satzungsentwurf des vergangenen Jahres insbesondere mit den Regelungen zur Entschädigung des Bürgermeisters und seines ersten Stellvertreters vorab einer Prüfung durch die Kommunalaufsicht unterzogen worden.

Diesseits erwartungsgemäß teilte die Kommunalaufsicht nach Vorabprüfung dann auch mit, dass „*die Regelungen für den Bürgermeister und die der Stellvertretungen rechtmäßig sind*“. Die Kommunalaufsicht hat ferner darauf hingewiesen, dass „*nicht der Bürgermeister auf Aufwandsentschädigung verzichtet, sondern vielmehr die Gemeindevertretung den Spielraum für die Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nicht ausreizt. Es handelt sich in der EntschVO ja um Höchstsätze. Die Gemeindevertretung bleibt deutlich unter dem zulässigen Höchstsatz. In der weiteren Abfolge Bürgermeister - erster Stellv. - zweiter Stellv. wird das Abstandsgebot eingehalten.*“ Insoweit stehen alle getroffenen Individualregelungen des Satzungsentwurfs im Einklang mit der Rechtsgrundlage. Die vorgetragenen Bedenken erwiesen sich erwartungsgemäß als gegenstandslos.

Empfohlen hat die Kommunalaufsicht darüber hinaus „*in die Satzung noch Regelungen zu § 13 Abs. 2 und 3 EntschVO aufzunehmen; Stundensätze für den Verdienstausfall für Selbständige und für die Abwesenheit vom Haushalt.*“ Um diese Regelungen ist der Entwurf entsprechend ergänzt worden. Infolge dessen wurden die §§ 8 und 9 neu eingefügt.

Da die Gemeinde darüber hinaus derzeit die Gründung eines Seniorenbeirats erwägt, sind vorsorglich ferner Regelungen für die Entschädigung von Vorsitzenden und Mitgliedern von Beiräten (§ 5) ergänzt worden. Hier muss die Gemeindevertretung noch im Detail über die einzelnen Entschädigungstatbestände entscheiden, wofür sich die Vorbefassung im Ausschuss anbietet. Die Regelung ist allgemein gehalten, um die Entschädigungsmöglichkeit unterschiedlicher Beiräte nach § 47 d GO abzubilden. Sie wäre dann auch für andere kommunale Beiräte, wie z.B. einen Jugendbeirat, anwendbar.

Dem Finanzausschuss kommt nun die Aufgabe zu, hinsichtlich der Entschädigung von Vorsitzenden und Mitgliedern von Beiräten einen Vorschlag zu erarbeiten. Der Satzungsentwurf sieht entsprechende Alternativen als Angebote vor.

**Beschluss:**

Ausschussvorsitzender Jöns erklärt sich in Bezug auf die Regelungen zu § 2 für befangen. Daher wird über § 2 gesondert beraten und abgestimmt. Herr Jöns verlässt für die Beratung und Beschlussempfehlung zu § 2 den Sitzungsraum.

Es erfolgen folgende getrennte Beratungen/Abstimmungen:

**A. Regelungen in § 1 gemäß Entwurf vom 24.01.2024:**

**Abstimmungsergebnis:**

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	0	0	0

Herr Jöns verlässt den Sitzungsraum.

**B. Regelungen in § 2 gemäß Entwurf vom 24.01.2024:**

**Abstimmungsergebnis:**

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
4	0	0	1

Herr Jöns kehrt in den Sitzungsraum zurück.

**C. Regelungen der übrigen §§ unter Streichung des § 5 (Beiräte) gemäß Entwurf vom 24.01.2024:**

**Abstimmungsergebnis:**

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	0	0	0

Finanzausschuss

Der Finanzausschuss der Gemeinde Stapel fasst den Empfehlungsbeschluss, die Gemeindevertretung möge die Entschädigungssatzung in der Fassung des vorliegenden Entwurfs unter Streichung des § 5 (Beiräte) beschließen.

---

**Abstimmung:**

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
5	0	0	0

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

---

**13. Fahrbüchereiversorgung in der Gemeinde Stapel** (369177)

---

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Stapel ist seit 1971 an die Fahrbüchereiversorgung angeschlossen. Es wurde ein Fahrbüchereivertrag mit dem Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V. Rendsburg geschlossen.

Die Gemeinde wird nach einem festen, jährlichen anzupassenden Fahrplan von der Fahrbücherei betreut. Zurzeit fährt der Bücherbus alle vier Wochen drei Haltepunkte (DRK Kindergarten, Mühlenstraße 5, Hauptstraße 22) an.

Die Kosten werden vom Büchereiverein (35 %) und den Gemeinden (65 %) gemeinsam getragen. Der Anteil der einzelnen Gemeinden ergibt sich aus dem Verhältnis ihrer Einwohner zu den insgesamt versorgten Einwohnern. Die anliegende Tabelle stellt den Kostenverlauf der Jahre 2017 bis 2023 dar.

Der Fahrbüchereivertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden. Es müsste also bis zum 30.06.2024 gekündigt werden, um den Vertrag zum 31.12.2024 beenden zu können.

Im Amtsgebiet haben bisher zwei Gemeinden den Büchereivertrag gekündigt. Alle anderen Gemeinden werden noch angefahren

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt, die Mitgliedschaft in der Fahrbücherei aufrecht zu erhalten.

---

**Abstimmung:**

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
5	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

---

**14. Anfragen und Mitteilungen** (369178)

---

**Sachverhalt:**

Es erfolgen folgende Mitteilungen:

- Die Gemeinde zahlt Schulkostenbeiträge an andere Schulen in nicht unerheblicher Höhe
- Es wurden drei Kaufverträge für Grundstücke im Baugebiet geschlossen
- Es ist eine Abnahme im Baugebiet (mit Ausnahme Regenrückhaltebecken) erfolgt
- Bezüglich einer Anfrage des DRK zur KiTa-Reform gibt es einen Verfahrensvorschlag der Verwaltung
- Die Drohne der Feuerwehr ist im Einsatz leider unzuverlässig Hier soll es ein Gespräch zwischen Feuerwehr und der Jagdgenossenschaft geben, um die Möglichkeiten einer Optimierung auszuloten

---

**21. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil** (369243)

---

**Sachverhalt:**

Der Ausschussvorsitzende gibt folgendes bekannt:

TOP 15. Vertragsangelegenheiten

Es wurde ein Beschluss gefasst.

TOP 16 bis 18. Grundstücksangelegenheiten

Es wurden zwei Mitteilungen gemacht und ein Beschluss gefasst.

TOP 19. Personalangelegenheiten

Es wurden drei Mitteilungen gemacht.

TOP 20. Anfragen und Mitteilungen

Es wurden drei Anfragen beantwortet und eine Mitteilung gemacht.